

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16

Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB vom 20.11.2017 bis 18.12.2017 zum Bebauungsplan Nr. 16

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p>Private Person A, 18.12.2017</p> <p>folgende Stellungnahme gebe ich hiermit zum Bebauungsplan Stapelfeld 16, Gebiet: südlich "Alte Landstraße" (L222), nördlich "Hauptstraße" (K107), östlich der Gemeindegrenze zu Hamburg, ab:</p> <p>Eine Verbindungsstraße zwischen Alte Landstraße/Sieker Landstraße und Hauptstraße/Stapelfelder Straße lehne ich aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Fahrzeuge aus den bestehenden Gewerbegebieten Neuer Höltingbaum und Merkur Park eine derartige Verbindungsstraße nutzen würden, um a) über Rahlstedt Richtung Jenfeld, Billstedt und b) über Stapelfeld Richtung Glinde, Reinbek, A24 zu fahren. Daher gibt es auch keinerlei Erkenntnisse, wie viele Fahrzeuge aus den neuen Gewerbegebieten Minerva Park und Victoria Park diese Verbindung nutzen würden. Stattdessen kann der Victoria Park mittels einer Brücke von der Alten Landstraße/Sieker Landstraße angebunden werden, die über die Hauptstraße/Stapelfelder Straße führt und keine Anbindung an diese hat. • Schon heute nutzen vermeintliche Kunden und Mechaniker des Autohauses Thomsen die Straßen um Stapelfeld für „Testfahrten“. Eine Verbindungsstraße würde ihnen dafür einen praktisch perfekten Rundkurs bieten, um die Fahrten, die teilweise offensichtlich ohne Beachtung der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung durchgeführt werden, durchzuführen. • Für den bekannten Unfallschwerpunkt Hauptstraße/Groot Redder gibt das vorliegende Verkehrsgutachten keine Lösungswege vor. • Schon heute wird in Stapelfeld gemäß Polizeistation Großhansdorf regelmäßig zu schnell gefahren, es fehlt jedoch an Personal und geeigneten Messgeräten, um den Verkehr stärker zu überwachen. <p>Die Anbindung von der Planstraße A auf die Alte Landstraße Richtung A1 sollte ohne Ampel, sondern mit direktem Anschluss, Auffahrt und Beschleunigungsstreifen erfolgen, um eine leistungsstarke Anbindung zu erreichen.</p> <p>Das Entwässerungskonzept (Gewässernachweis Gewässer 3.1.1 und Stapelfelder Graben) für den Minerva Park muss unter Berücksichtigung des Entwässerungskonzeptes des Victoria Parks betrachtet werden, da das Wasser durch die geographische Lage dorthin abfließt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung, eine Brücke zu errichten, wird nicht gefolgt. Die Verkehrsprognose, nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, berücksichtigt die bestehenden Baugebiete der Umgebung im Bestand einschließlich der Prognose für die Verkehre aus den geplanten Gebieten und führt den Nachweis, dass diese verkehrsgerecht abgewickelt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan hat keine Auswirkung auf Nutzung der Straßen für Testfahrten bzw. die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung. Insofern ist der genannte Punkt nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Das Verkehrsgutachten dient der Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen durch das Gewerbegebiet und beinhaltet nicht die Beurteilung von Unfallschwerpunkten. Laut der Insofern ist der genannte Punkt nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Eine Überwachung des Verkehrs steht nicht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Der Knoten liegt auf Hamburger und Schleswig-Holsteiner Gebiet und muss aus verkehrstechnischen Gründen signaltechnisch geregelt werden. Nur so ist eine leitungsgerechte des zu erwartenden Verkehrs möglich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Zur öffentlichen Auslegung liegt ein länderübergreifendes und mit den Behörden des Kreis Stormarn sowie der FHH abgestimmtes Oberflächenentwässerungskonzept vor.</p>

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16

Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB vom 20.11.2017 bis 18.12.2017 zum Bebauungsplan Nr. 16

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Daher sind entsprechende Auslegungszeiträume zu verlängern, wenn die Unterlagen von Hamburg vorliegen.</p> <p>Es fehlen völlig Angaben zum Radverkehr. Da es sich um ein interkommunales Gewerbegebiet handelt, gehe ich davon aus, dass hier auch das Ziel der Stadt Hamburg gilt, wonach der Radverkehrsanteil bis zu den 2020er-Jahren auf 25 Prozent gesteigert werden soll. Dementsprechend sind leistungsstarke Radverkehrsanlagen anzulegen, diese gehen aus den jetzt vorliegenden Konzepten aber nicht hervor. Diese sind nachzureichen und die Auslegungszeiträume entsprechend zu verlängern.</p> <p>Der Verkehr auf den Ab- und Zufahrten zur A1 ist schon heute regelmäßig überlastet, so dass die im Verkehrsgutachten vorgeschlagenen Lösungen hinsichtlich Mehrspurigkeit und Kreisell am Autobahnanschluss Stapelfeld an die A1 zwingende Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in diesem Gebiet sind.</p> <p>Gemäß Statistik gibt es in Schleswig-Holstein mehr Gewerbeabmeldungen als Gewerbebeanmeldungen. Zudem gibt es viele freie Gewerbeflächen in der unmittelbaren Umgebung (z. B. Neuer Höltingbaum, in Braak) und auch in Stapelfeld, so dass die Notwendigkeit für ein neues Gewerbegebiet nicht besteht. Dem hinzufügen möchte ich, dass wir aktuell praktisch eine Vollbeschäftigung haben und Betriebe über den Fachkräftemangel klagen. Daher halte ich die Entwicklung eines so großen Gewerbegebiets hier nicht für notwendig. Es gibt geeignetere Flächen für die Ansiedlung neuer Gewerbegebiete, z. B. direkt an der A1-Abfahrt Stapelfeld. Dass die Gemeinde Stapelfeld dort neues Gewerbe ablehnt, ist nicht tragbar.</p> <p>Zwischen Hauptstraße und Leitungsrecht ist ein Fußweg anzulegen, so dass die Planstraße C von der geplanten Bushaltestelle in der Hauptstraße ohne Umwege für</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Auslegungsdauer der öffentlichen Auslegung ist gem. § 3 (2) BauGB gesetzlich geregelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist ein Radwegesystem nach den gültigen Richtlinien in das konkretisierte Erschließungskonzept integriert.</p> <p>Der Anregung wird unabhängig vom B-Plan Verfahren teilweise gefolgt. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren wurde ein weiteres Gutachten zum übergeordneten Verkehr erstellt. Ergebnis dieser Betrachtung ist, dass die Alte Landstraße (L222) in der Gemeinde Stapelfeld zwischen den Knotenpunkten L 222 / Groot Redder / Ahrensburger Weg im Westen und dem Knotenpunkt K 39 / Höhenkamp im Osten um einen durchgehenden Geradeausfahrstreifen in Richtung Westen (Hamburg) verbreitert werden soll. Die zu betrachtenden Straßenflächen sind ca. 1600 m lang. Innerhalb dieser Straße befinden sich vier Lichtsignalanlagen einschließlich der Anschlussstelle BAB A1 Stapelfeld. Zwischen den beiden Rampen der Anschlussstelle befindet sich das Brückenbauwerk der BAB, welches u. a. die Breite des zukünftigen Fahrbahnquerschnitts vorgibt. Die Einmündungen der angrenzenden Straßen, die Lichtsignalanlagen und die Nebenflächen werden entsprechend anzupassen sein. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Darüber hinaus haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Bushaltestelle ist an der Planstraße A im Bebauungsplan Rahlstedt 131</p>

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16

Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB vom 20.11.2017 bis 18.12.2017 zum Bebauungsplan Nr. 16

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Fußgänger erreichbar ist.</p> <p>Bisher lehnt der FD Straßenverkehr, Verkehrslenkung vom Kreis Stormarn verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Hauptstraße von Stapelfeld ab. Diese müssen aber Voraussetzung sein, damit die Gewerbegebiete genehmigt werden können. Dazu braucht es vorab belastbare Zusagen, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Hauptstraße von Stapelfeld wie Verkehrsinseln, Fußgängerampeln, die bei Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit auf Rot schalten etc., eingeführt werden.</p> <p>Es wurde bewusst entscheiden, dass in den "Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen" sind. "In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen." Mit den geplanten Gewerbegebieten wird diese Vereinbarung aufgekündigt und damit der dörfliche Charakter gefährdet. Daher ist eine Bebauung der Landesgrenze abzulehnen.</p> <p>Stapelfeld hat in dem bestehenden Gewerbegebiet an der Müllverbrennungsanlage weitere</p>	<p>vorgesehen. Diese ist über die Planstraße C sowie die Wegeverbindung „Lütten Damm“ gut erreichbar, so dass eine zusätzliche Fußwegeverbindung für ÖPNV-Nutzer nicht erforderlich ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Die verkehrlichen Maßnahmen auf der K 107, die unabhängig vom B-Plan betrieben werden, sind inzwischen mit dem Kreis auf umsetzungsfähige Maßnahmen hin abgestimmt worden. Die sinnvollen und zugelassenen (Kreisstraße) baulichen Maßnahmen werden im Rahmen einer gesonderten Planung mit den zuständigen Behörden und der Politik weiter konkretisiert. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Wie oben erwähnt resultiert die Gewerbeflächenentwicklung an diesem Standort aus einem länderübergreifenden und interkommunalen Gutachten. Der Siedlungsbereich Hamburgs endet bisher mit gewissem Abstand zur Stadt- und Landesgrenze, um den Übergang in die Landschaft Schleswig-Holsteins erlebbar zu halten. Im Rahmen des Gutachtens wurde sich darauf verständigt diesen Übergang über die Landesgrenze zugunsten zusammenhängender und kompakter Gewerbeflächen Richtung Osten auf Stapelfelder Gebiet zu verschieben. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Aufbau der Großen Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Zudem hat die Gemeinde zur Umsetzung der Planung am 29.11.2017 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanungsbehörde beantragt. [Die eingegangene Stellungnahme endet an dieser Stelle.]</p>